

Vermietungspreisliste MP2017

Gültig ab 01.03.2017

Betonpumpen mit Verteilmast bis 42 m				Großmast (Schwerlast)-Betonpumpen		
Bestellungen bitte 24 Std. vorher				Bestellungen mindestens 48 Std. vorher		
24 m	32 m	36 m	42 m	Reichhöhe bis		
				52 m	58 m	63 m
130,00	160,00	180,00	235,00	Grundpreis in €		
315,00	415,00	455,00	685,00	350,00	370,00	455,00
				Mindestnutzungsbetrag in €		
				1.160,00	1.475,00	1.875,00
				Nutzungspreise für Fördermengen in €		
185,00	255,00	275,00	450,00	bis 8 m³ Einsatz		
310,00	360,00	395,00	505,00	810,00	1.105,00	1.420,00
430,00	490,00	535,00	630,00	bis 16 m³ Einsatz		
				810,00	1.105,00	1.420,00
				bis 25 m³ Einsatz		
				810,00	1.240,00	1.420,00
17,15	19,45	21,00	24,45	bis 50 m³		
15,90	18,40	19,75	23,25	30,65	1.730,00	2.070,00
15,15	17,30	18,65	22,15	bis 100 m³		
14,30	16,20	18,15	21,55	29,10	33,10	40,75
				bis 250 m³		
				28,25	31,65	38,90
				über 250 m³		
				27,45	30,25	37,35
				Mindestfördermenge m³/Std.		
15	15	20	20	(bestellter/tatsächlicher Pumpbeginn-Pumpende)		
				bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz		
				Stundensatz (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)		
230,00	345,00	375,00	480,00	595,00	685,00	785,00
				und Wartezeiten in €/Stunde		

Für vergebliche Anfahrt bzw. Terminabsage am gleichen Tag berechnen wir den Mindestnutzungsbetrag.

24 m	32 m	36 m	42 m	Sonderleistungen und Zuschläge n e t t o in €		
90,00	120,00	135,00	220,00	Standortwechsel		
195,00	215,00	235,00	275,00	305,00	350,00	425,00
				Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle		
				330,00	360,00	440,00
Zusätzliche Rohr- / Schlauchleitung DN 100/125 werden mit € 0,15 mal m³ mal laufenden Meter berechnet, mindestens jedoch € 7,00 pro Meter (Bogen = 3 m Rohr)						
An- und Abtransport von zusätzlichem Zubehör (z.B. Rohr-/Schlauchleitung) je Stunde € 70,00 (Abfahrt bis Ankunft Betriebshof)						
Zuschlag für Pumpen durch baustelleneigene Förderleitung / Rundverteiler nach Vereinbarung						
Zuschlag für Einsatz als Hallenpumpe € 1,00 je m³						
Endschlauchverlängerung (max. 5 m) je Stück € 35,00						
Verjüngung / Reduzierung für Rohr-/Schlauchleitung je Stück € 35,00						
Spezialverfüllgerät (Fallbremse) oder Betonstopp (Quetsche) je Stück € 70,00						
Zuschlag kein Hilfspersonal bei Rohr-/Schlauchleitung je lfdm. € 7,00						
Für das Pumpen von Schwerbeton / Stahlfaserbeton / Leichtbeton je m³ € 4,00						
Samstagszuschlag bis 12° oder werktägliches Pumpbeginn ab 17° wird mit 15 % auf Rechnungsendbetrag berechnet						
Zuschlag bei Nachteinsatz zwischen 20° und 6° oder Samstag ab 12° je Stunde € 50,00						
Zuschlag für Einsatz an Sonn- und Feiertagen nach Vereinbarung						
Weiterbelastung Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug (sofern erforderlich) auf Kostennachweis						
Einsatz zusätzlicher Maschinist (z.B. Einsätze im Mehrschichtbetrieb) € 70,00 je Stunde (Abfahrt bis Ankunft Betriebshof)						
In der Zeit vom 15. November bis 15. März wird ein Saisonzuschlag von € 25,00 je Einsatz berechnet						

Unsere Preise sind **Nettopreise**, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, **ohne Abzug von Skonto** sofort nach Rechnungseingang zahlbar (siehe auch unsere einseitig abgedruckten AGB), vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Außerdem liegen der Berechnung die Pumpleistung und Arbeitszeit, die an der Baustelle auf dem entsprechenden Vermietungsnachweis bestätigt ist, zugrunde.

Bauseits sind zu stellen:

1. Pumpfähiger Beton, Mindestbindemittelgehalt 260 kg/m³ ab C20/25 bewehrt, bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³ ab C25/30 Außenbauteil.
2. Einwandfreier, tragfähiger und ausreichender Zufahrtsweg/Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich.
3. Genügend Hilfskräfte (min. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen von benötigter Rohr-/Schlauchleitung.
4. Beistellung von Zement und eines geeigneten Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
5. Einweisungspersonal für Fahrmaschine an die Betonpumpe.
6. Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe, Rohr-/Schlauchleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.

Bemerkungen:

- A. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter wird mit € 200,00 berechnet, im Auftragsfalle vollständig verrechenbar.
- B. Ankunft der Betonpumpe erfolgt 30 Minuten, ab 42 m Auslegerhöhe 60 Minuten vor bestelltem Pumpbeginn.
- C. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben (Diesel- und Ölpreisbasis: August 2016).
- D. Bei Terminverschiebungen oder Pumpenausfall sind wir nicht kostenersatzpflichtig.

Jeder Mieter wird gebeten, bei der Bestellung folgendes anzugeben:

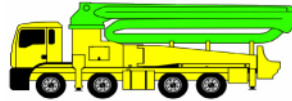
1. Anschrift des Mieters
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Betonsorte und Konsistenz
4. Lieferant des Betons
5. Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe (Rohrleitung und Ausleger)
6. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Stützmauer)
7. Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag, Stunde)

Bitte rechtzeitig bestellen! Wir beraten Sie gerne. Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des Betons.

Mit Wirkung vom 1.3.2017 verlieren alle bisher erschienenen Preislisten ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen einseitig.

Disposition Rhein-Main
 Telefon 06145 / 940 95 90
 Telefax 06145 / 940 95 99



DIE PUMAS



Ihr Dienstleister für Betonpumpen und Verteilmasten

Vermietungspreisliste SP2017

Gültig ab 01.03.2017

Schlauchpumpen mit Verteilmast (Citypumpe)		Fahrmischerpumpen (Pumi)	
Schlauchleitungslänge maximal 300 m		Unser Service für Ihre Klein- und Sonderbaustelle	
Citypumpe		Pumi	
130,00		Grundpreis in €	
395,00		315,00	
		Mindestnutzungsbetrag in €	
		315,00	
Nutzungspreise für Fördermengen			
265,00	bis 8 m ³ Einsatz	€ / pauschal	bis 4,5 m ³ Einsatz
340,00	bis 16 m ³ Einsatz		
500,00	bis 25 m ³ Einsatz		
18,75	bis 50 m ³	€ / m³	
17,50	bis 100 m ³		
16,60	bis 250 m ³		
15,75	über 250 m ³		
15	Mindestfördermenge m³/Std. (bestellter/tatsächlicher Pumpbeginn-Pumpende) bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz		4,5
265,00	Stundensatz (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle) und Wartezeiten in €/Stunde		315,00

Für vergebliche Anfahrt bzw. Terminabsage am gleichen Tag berechnen wir den Mindestnutzungsbetrag.

Citypumpe	Sonderleistungen und Zuschläge n e t t o in €	Pumi
Verteilmast (VM)	Die Nutzung des VM wird wie 20 m Schlauch berechnet	
120,00	Standortwechsel	90,00
230,00	Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle	195,00
1,00	Zuschlag für Einsatz als Hallenpumpe je m ³	
Zusätzliche Rohr- / Schlauchleitung DN 65/100 werden mit € 0,15 mal m ³ mal laufenden Meter berechnet, mindestens jedoch € 7,00 pro Meter (Bogen = 3 m Rohr)		
An- und Abtransport von zusätzlichem Zubehör (z.B. Rohr-/Schlauchleitung) je Stunde € 70,00 (Abfahrt bis Ankunft Betriebshof)		
Zuschlag für Pumpen durch baustelleneigene Förderleitung / Rundverteiler nach Vereinbarung		
Einsatz zusätzlicher Maschinist (z.B. Einsätze im Mehrschichtbetrieb) € 70,00 je Stunde (Abfahrt bis Ankunft Betriebshof)		
Für das Pumpen von Schwerbeton / Stahlfaserbeton / Leichtbeton je m ³ € 4,00		
Endschlauchverlängerung (max. 5 m) je Stück € 35,00		
Verjüngung / Reduzierung für Rohr-/Schlauchleitung je Stück € 35,00		
Spezialverfüllgerät (Fallbremse) je Stück € 70,00		
Zuschlag kein Hilfspersonal bei Rohr-/Schlauchleitung je lfdm. € 6,00		
Samstagszuschlag bis 12° oder werktäglicher Pumpbeginn ab 17° wird mit 15 % auf Rechnungsendbetrag berechnet		
Zuschlag bei Nachteinsatz zwischen 20° und 6° oder Samstag ab 12° je Stunde € 50,00		
Zuschlag für Einsatz an Sonn- und Feiertagen nach Vereinbarung		
In der Zeit vom 15. November bis 15. März wird ein Saisonzuschlag von € 25,00 je Einsatz berechnet		

Unsere Preise sind **Nettopreise**, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, **ohne Abzug von Skonto** sofort nach Rechnungseingang zahlbar (siehe auch unsere umseitig abgedruckten AGB), vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Außerdem liegen der Berechnung die Pumpleistung und Arbeitszeit, die an der Baustelle auf dem entsprechenden Vermietungsnachweis bestätigt ist, zugrunde.

Bauseits sind zu stellen:

1. Pumpfähiger Beton, Mindestbindemittelgehalt 260 kg/m³ ab C20/25 bewehrt, bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³ ab C25/30 Außenbauteil.
2. Einwandfreier, tragfähiger und ausreichender Zufahrtsweg/Stellplatz ohne Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich.
3. Genügend Hilfskräfte (min. 2 Mann) zum Auf- und Abbau sowie Reinigen von benötigter Rohr-/Schlauchleitung.
4. Beistellung von Zement und eines geeigneten Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
5. Einweisungspersonal für Fahrmischer an die Betonpumpe.
6. Ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zum Reinigen der Pumpe, Rohr-/Schlauchleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.

Bemerkungen:

- A. Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter wird mit € 200,00 berechnet, im Auftragsfalle vollständig verrechenbar.
- B. Ankunft der Fahrmischerpumpe erfolgt 30 Minuten, der Schlauchpumpe im Regelfall 60 Minuten vor bestelltem Pumpbeginn.
- C. Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben (Diesel- und Ölpreisbasis: August 2016).
- D. Bei Terminverschiebungen oder Pumpenausfall sind wir nicht kostenersatzpflichtig.

Jeder Mieter wird gebeten, bei der Bestellung folgendes anzugeben:

1. Anschrift des Mieters
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Betonsorte und Konsistenz
4. Lieferant des Betons
5. Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe (Rohrleitung und Ausleger)
6. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Stützmauer)
7. Zeitpunkt des Mietbeginns (Tag, Stunde)

Bitte rechtzeitig bestellen! Wir beraten Sie gerne. Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des Betons.

Mit Wirkung vom 1.3.2017 verlieren alle bisher erschienenen Preislisten ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen umseitig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten (Stand 2011)

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die EUR 1,0 Mio. je Schadenfall beträgt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufäche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnlichem geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/ oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat

dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB, kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit der Rechnung keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft.